

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Hausberge an der Porta
vom 22. Oktober 1980

Ergänzung mit Ergänzungen und Änderungen
vom 31. August 1988, 28. April 1999, 09. Mai 2000,
30. September 2003, 22. November 2005
und 16. Februar 2011

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

Die Kirche verkündigt dabei:

Der Tod ist das Gericht über alles irdische Wesen. Jesus Christus hat durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen. Darin ist die Hoffnung auf das ewige Leben begründet. Die Kirche gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 6 Gebühren

II. Grabstätten

- § 7 Allgemeines

A. Reihengrabstätten

- § 8 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 9 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 10 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 11 Vererbung der Rechte an Wahlgrabstätten
- § 12 Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten
- § 13 Alte Rechte

C. Urnengrabstätten

- § 14 Urnen

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Säрге
- § 19 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 20 Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung
- § 21 Grabmale
- § 22 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 23 Instandhaltung der Grabmale
- § 24 Entfernung von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 25 Bestattungen
- § 26 Friedhofskapelle
- § 27 Leichenkammern
- § 28 Anmeldung der Bestattung
- § 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 30 Musikalische Darbietungen
- § 31 Stille Bestattungen
- § 32 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 34 Zwangsmaßnahmen
- § 35 Haftung
- § 36 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 37 Inkrafttreten

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hausberge an der Porta als Friedhofsträger

**erlässt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die nachstehende
Friedhofssatzung**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe in Porta Westfalica
 - a) Alter Friedhof Gemarkung Hausberge, Flur 11 Flurstück 1.
 - b) Neuer Friedhof Gemarkung Hausberge, Flur 11 Flurstück 127.
 - c) Friedhof Gemarkung Lohfeld Flur 2, Flurstücke 15, 16 und 111 sind Eigentum der Evang.- Luth. Kirchengemeinde Hausberge.
- (2) Leitung und Aufsicht liegen beim Presbyterium.
- (3) Zur Verwaltung der Friedhöfe bildet das Presbyterium einen Friedhofsausschuss. Es kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung der Friedhöfe

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch- Luth. Kirchengemeinde Hausberge an der Porta.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.
 - b) Angehörige anderen Glaubens sowie Personen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) In den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
 - b) In den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erläßt der Friedhofsträger eine besondere Satzung.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben, oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben.
 - a) Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
 - b) Gärtner benötigen die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.
- (8) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dieses gilt auch, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder die Grabmal- und Bepflanzungssatzung des Friedhofsträgers verstößt.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung erhoben.

II. Grabstätten

§ 7

Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Auf den Friedhöfen werden vergeben:
 - a) Reihengrabstätten mit Gestaltungsvorschriften.
 - b) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsvorschriften.
 - c) Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften.
 - d) Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsvorschriften.
- (3) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

A. Reihengrabstätten

§ 8

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln nach der Reihe vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet:
 - a) für Verstorbene bis 5 Jahre mit einer Ruhezeit von 25 Jahren.
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m.
Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
 - b) für Verstorbene über 5 Jahre mit einer Ruhezeit von 30 Jahren.
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m.
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Auf einer Reihengrabstätte für Erdbeisetzung darf dann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne nicht über die Ruhezeit für das Reihengrab hinausgeht.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

- (5) Außerdem werden besondere Reihengrabfelder für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht nicht. Der Friedhofsträger legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von dem Friedhofsträger aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Grabschmuck wird von dem Friedhofsträger vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt. Eine Bestattung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.
- (6) Es werden Reihengrabstätten mit Pflege durch die Verwaltung eingerichtet auf dem „Neuen Friedhof“ Hausberge im Grabfeld X und auf dem Friedhof „Lohfeld“ im Grabfeld X:
 - a) Für Verstorbene über 5 Jahre mit einer Ruhezeit von 30 Jahren. Größe der Grabstätte 2,30 m x 1,20 m.
 - b) Für Urnenbeisetzungen mit einer Ruhezeit von 30 Jahren. Größe der Grabstätte 0,50 m x 0,50 m.
- (7) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (8) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (9) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

B. Wahlgrabstätten

§ 9

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätte) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden. Die einzelne Wahlgrabstätte ist 2,50 m lang und 1,25 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (2) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch. Ein Recht auf Zuweisung besteht nicht.
- (3) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 8 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.
- (4) In einem Grab in einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einem Grab in einer Wahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In einem mit einem Sarg belegten Grab in einer Wahlgrabstätte kann zusätzlich 1 Urne beigesetzt werden.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (6) a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

- b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
Der Friedhofsträger weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.
 - c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
 - d) Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.
- (7) Außer Wahlgrabstätten mit der Grabpflege durch die Nutzungsberechtigten werden Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit Rasenpflege durch den Friedhofsträger auf dem Friedhof Lohfeld im Grabfeld XI und auf dem „Neuen Friedhof“ im Grabfeld X vergeben. In einem Grab für eine Sargbestattung darf nur ein Sarg bestattet werden. In einer Urnengrabstätte darf eine Urne beigesetzt werden. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht nicht. Der Friedhofsträger legt hier auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von dem Friedhofsträger aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Grabschmuck wird von dem Friedhofsträger vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt. Eine individuelle Grabpflege durch die Nutzungsberechtigten ist nicht möglich. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.

§ 9/I

Baumgräber

- (1) Zusätzlich werden Baumgräber als Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. Überurnen aus Keramik, Metall, Glas oder nicht zersetzbaren Materialien sind nicht zugelassen.
- (2) Die Beisetzungen erfolgen im Bereich planmäßig festgelegter Punkte im Kronentraufenbereich vorhandener Bäume.
- (3) Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger. Im Bereich der Kronentraufen wird vom Friedhofsträger auf jedem Grab nach der Beisetzung eine Grabplatte mit den persönlichen Daten der beigesetzten Person in den Rasen eingelassen.
- (4) Als Inschrift wird der Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen. Außer der vom Friedhofsträger vorgenommenen Kennzeichnung darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt und keine weitere Kennzeichnung vorgenommen werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten, sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Der Friedhofsträger kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Friedhofsträger behält sich vor, den Grabschmuck von den Gräbern oder der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen oder bei Pflegemaßnahmen zu entsorgen. Eine Beisetzung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 10

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(2) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört.

(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 11

Vererbung der Rechte an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ist vererblich, jedoch nur an Berechtigte gemäß § 10 dieser Satzung.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen- und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten auf sich umschreiben zu lassen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 12

Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 10 übertragen.

(2) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger davon unverzüglich unter Beifügung des Nachweises über den Erwerb des Nutzungsrechts Anzeige zu machen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Ist die Anzeige unterblieben, regelt sich das Verfügungsrecht gemäß § 11.

§ 13

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmbarer Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 9 Abs. 5 a) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Urnengrabstätten

§ 14

Urnen

- (1) Aschenurnen werden entweder in Urnenfeldern oder in für Erdbestattungen bestimmten Reihen- oder Wahlgrabstätten nach den für diese Grabarten geltenden Bestimmungen beigesetzt.
- (2) In einem Urnen-Wahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern wird die Asche in würdiger Weise an geeigneter Stelle der Erde übergeben.
- (4) Größe der Urnengrabstätten in Urnengrabfeldern:
Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
Die Maße gelten nicht für alte Urnengrabfelder.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Gräbern ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden.

§ 16

Ausheben der Gräber

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber muss 1,80 m betragen. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
- (2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 18

Särge

- (1) Särge für Erwachsene sollen im Allgemeinen nicht länger als 2 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 8 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das gilt auch für die Ausstattung der Särge und für die Umhüllungen der Leichen.

Die Friedhofsverwaltung muss Särge und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.
- (3) Die Beerdigung muss in dem Sarg geschehen, der für die Überführung verwendet wurde.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 19

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten im Grabfeld X auf dem „Neuen Friedhof“ Hausberge und im Grabfeld XI auf dem Friedhof Lohfeld werden vom Friedhofsträger aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

- (4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf 3 Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (5) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 5 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (7) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.
- (8) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material, abzulegen.
- (9) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumen. Für Grabmale gilt § 24.
- (10) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- (11) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (12) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 20

Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in bestimmtem Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 21

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt.

§ 22

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Das Fundament muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks sicher gegründet werden.
- (3) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 23

Instandhaltung der Grabmale

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist zur Sicherung und ordnungsgemäßen Instandhaltung des Grabmals verpflichtet.
- (2) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung und gegebenenfalls Entfernung der Anlage kann auf seine Kosten veranlasst werden. § 19, Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt der Friedhofsträger darüber. Die dem Friedhofsträger erwachsenen Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (2) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale auf dem Friedhof unterstehen dem besonderen Schutz, insbesondere der Denkmalpflege. Sie können ohne Zustimmung des Friedhofsträgers nicht entfernt werden. Die Zustimmung des § 16 (4) der Ordnung für das Friedhofswesen gelten sinngemäß.

III. Bestattungen und Feiern

§ 25

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Bei der Bestattung durch einen anderen Pfarrer sind die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) einzuhalten.

§ 26

Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapellen dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätten der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen.
- (3) Die Benutzung der Kapellen durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Die Benutzung der Kapellen ist nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.
- (5) Über die Ausschmückung der Friedhofskapellen entscheidet der Friedhofsträger.

§ 27

Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbahrung der eingesargten Leichen bis zu deren Bestattung. Die Kammern und die Särge dürfen nur von Beauftragten des Friedhofsträgers geöffnet und geschlossen werden.
- (2) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, sowie Särge, in denen Verstorbene von auswärts überführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Aufbahrung von Verstorbenen ist nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.
- (4) Über die Ausschmückung der Leichenkammern entscheidet der Friedhofsträger.

§ 28

Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles anzumelden. Falls die Bestattung vor der Eintragung des Todesfalles erfolgen soll, ist der Beerdigungserlaubnisschein der Ordnungsbehörde vorzulegen. Bei Urnenbeisetzungen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung.

§ 29

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluß der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 30

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in den Friedhofskapellen und auf den Friedhöfen ist vorher die Genehmigung des amtierenden Pfarrers, im Falle des § 29 des Friedhofsträgers, einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 31

Stille Bestattungen

Stille Bestattungen und stille Urnenbeisetzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 3, 29 und 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, ggfs. durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft - Gräbergesetz - (zuletzt i.d.F. vom 1.7.1965/BGBL. I S 589) hingewiesen.

§ 34

Zwangmaßnahmen

Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit den Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung entfällt. Unmittelbarer Zwang darf nicht angewendet werden. Die Androhung des Zwangsmittels muss zugestellt sein.

§ 35

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge.
- (4) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge an der Porta vom 6. September 1968 außer Kraft.

Porta Westfalica, den 22. Oktober 1980, 31. August 1988, 28. April 1999, 09. Mai 2000, 30. September 2003, 22. November 2005 und 16. Februar 2011.

Der Friedhofsträger:
Das Presbyterium der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge